

# **Satzung über die Verleihung eines Ehrenzeichens für besondere Verdienste um den Markt Schwarzenfeld**

Der Markt Schwarzenfeld erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1972 (GVBl. S. 349) folgende Satzung:

## **§ 1 Verleihungsgrundsätze**

- (1) Als Zeichen ehrender und dankbarer Anerkennung für hervorragende persönliche Verdienste um den Markt Schwarzenfeld wird eine Verdienstmedaille gestiftet.
- (2) Sie wird Männern und Frauen verliehen, die sich im Bereich der kommunalpolitischen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Arbeit um den Markt oder um das Ansehen des Marktes in hervorragendem Maße verdient gemacht haben.
- (3) Die Verleihung ist grundsätzlich nur möglich an Personen, die
  - a) mindestens 50 Jahre alt sind,
  - b) die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

## **§ 2 Beschaffenheit der Verdienstmedaille**

Die Verdienstmedaille wird in einer Klasse in Gold verliehen. Sie zeigt auf der Vorderseite das Marktwappen und den Text „Markt Schwarzenfeld“. Die Rückseite trägt die Inschrift: „Für besondere Verdienste“.

## **§ 3 Höchstzahl der Medaillen**

Es dürfen jährlich nur bis zu 3 (drei) Ehrenzeichen verliehen werden. Die Gesamtzahl der Ehrenzeichenträger darf nicht höher als 10 (zehn) sein.

Scheidet ein Beliehener durch Tod oder aus anderen Gründen aus der Zahl der Ehrenzeichenträger aus, so wird diese entsprechend ergänzt.

## **§ 4 Zuständigkeit für die Verleihung**

Das Ehrenzeichen wird vom Marktgemeinderat durch Beschluss verliehen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Marktgemeinderates. Die Aushändigung erfolgt in möglichst feierlicher Form durch den Bürgermeister oder seinen Vertreter.

## **§ 5 Verleihungsurkunde**

Der Beliehene erhält eine Urkunde über die Verleihung. Diese wird auch im „Informierten Bürger“ bekannt gegeben.

Das Ehrenzeichen geht in das Eigentum des Trägers über und verbleibt nach seinem Tode den Hinterbliebenen.

## **§ 6 Aberkennung**

Die Verdienstmedaille kann durch den Marktgemeinderat aberkannt werden, wenn der Inhaber wegen einer auf ehrloser Gesinnung beruhenden Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist. Bei einer anderen rechtskräftigen Verurteilung kann die Verdienstmedaille durch den Beschluss des Marktgemeinderates aberkannt werden. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Marktgemeinderates. Dies gilt auch, wenn einer der vorgenannten Gründe bereits bei der Verleihung vorgelegen hat, aber erst nachträglich bekannt geworden ist. Verdienstmedaille und Verleihungsurkunde sind in diesem Falle zurück zu geben.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzenfeld, 20. Juni 1973

Markt Schwarzenfeld

gez. Ettl  
1. Bürgermeister

bekannt gemacht am 01.08.1973